

Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt

Sonderdruck der Gemeinde Gornsdorf



Sonderdruck - Ausgabe 25. April 2015

Freiexemplar



Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach- Burkhardtsdorf- Gornsdorf
hier: Gemeinde Gornsdorf
Erzgebirgskreis

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Landrat des Erzgebirgskreises am 07. Juni 2015

1. Am 07.06.2015 findet die Wahl des Landrates im Erzgebirgskreis statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Gornsdorf wird in der Zeit vom 18.05. bis 22.05.2015 zu nachfolgend genannten Zeiten

Montag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in 09235 Burkhardtsdorf, Am Markt 08 – Rathaus Erdgeschoss, Bürgerbüro Zimmer 5 für
Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Sächsisches Melderegistergesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Für einen etwaigen erforderlich werdenden 2. Wahlgang am 28.06.2015 wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt, eine nochmalige Auslegung erfolgt nicht.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme **spätestens am 22.05.2015 bis 12:00 Uhr in der Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde, Am Markt 08 – Rathaus Erdgeschoss, Zimmer 5** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17.05.2015 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Erzgebirgskreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Impressum Herausgeber: Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf e-mail: gemeindeamt@gornsdorf.de, Tel. 03721 2606912, Fax 03721 60901-24

Druck: DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH, Thalheim, Untere Hauptstraße 9, Tel. 03721 86602

Verteiler: Gemeinde Gornsdorf durch Auslegung

Erscheinungshinweis: Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf - erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Gornsdorf verteilt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Andrea Arnold, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.



Fortsetzung der Bekanntmachungen

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **05.06.2015** bzw. **26.06.2015 16:00 Uhr, bei der unter 2. angegebenen Stelle**, mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können aus vorstehend unter 6.2. genannten Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag (07.06.2015) bzw. Tag des 2. Wahlgangs (28.06.2015) 15:00 Uhr**, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl (06.06.2015) bzw. bis zum Tag vor dem 2. Wahlgang (27.06.2015) 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bzw. am Tag des 2. Wahlgangs bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben/eingeworfen werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Burkhardtsdorf, den 25.04.2015

Probst
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 25.04.2015 im Sonderdruck der Gornsdorfer Nachrichten



Fortsetzung der Öffentlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde
 der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach- Burkhardtsdorf- Gornsdorf
 hier: Gemeinde Gornsdorf
 Erzgebirgskreis

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2015 findet die Wahl zum Landrat im Landkreis Erzgebirgskreis statt.
 Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 28. Juni 2015.
 Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	
08	Am Andreasberg, Am Steinkamm, Am Wasserwerk, Am Winkel, An den Gärten, Anton-Günther-Straße, Auerbacher Straße, August-Bebel-Straße, August-Uhlmann-Straße, Bachgasse, Badstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Clara-Zetkin-Straße, Fabrikstraße, Franz-Mehring-Straße, Gelenauer Weg, Hauptstraße Nr. 109-164, Heinrich-Heine-Straße, Hormersdorfer Straße, Schillerstraße, Waldstraße, Zu den Teichen	Volkshaus Gornsdorf Am Andreasberg 5 09390 Gornsdorf	
09	Am Eichenberg, Am Hang, An der Kirche, Brückenweg, Burkhardtsdorfer Straße, Feldstraße, Freiligrathstraße, Gartenstraße, Goethestraße, Hauptstraße Nr. 1-106, Hohe Straße, Kurze Straße, Meinersdorfer Straße, Neuer Weg, Oberer Gutsweg, Oststraße, Sonnenstraße, Thalheimer Straße, Untere Siedlung, Unterer Gutsweg, Wiesengrund, Wiesenweg	Mahlzeit - Express Gornsdorf Hauptstraße 89 09390 Gornsdorf	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05. bis 17.05.2015 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17:00 Uhr in 09390 Gornsdorf, Hauptstraße 83, 1. OG – Sitzungssaal - zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrats sind von weißlicher Farbe.
 Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Landrats sind von grauer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden.



Fortsetzung der Öffentlichen Bekanntmachungen

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Briefwahlvorstand, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Wird für die Wahl ein Antrag auf Wahlschein/Briefwahl gestellt, erfolgt bei einem notwendig werdenden 2. Wahlgang die Ausstellung eines Wahlscheines/Briefwahl von Amts wegen.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk /Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.

Burkhardtsdorf, den 25.04.2015

Probst
Bürgermeister

Veröffentlicht am 25.04.2015 im Sonderdruck der Gornsdorfer Nachrichten